



25.06.2008

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

1. Vernehmlassungsverfahren	2
2. Überblick über die Stellungnahmen	2
3. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser	3
4. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs der Revision	5
Anhang 1: Liste der Stellungnehmenden und Verzeichnis der Abkürzungen	27

1. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) SR 837.0) wurde durch den Bundesrat am 14. Dezember 2007 eröffnet. Es dauerte bis zum 28. März 2008.

Es gingen 105 Stellungnahmen ein:

- 26 von allen Kantonen,
- 9 von politischen Parteien (CVP, FDP, SPS, SVP, CSP, PdAS, JUSO, KVP und Grüne Partei der Schweiz),
- 37 von Organisationen der Wirtschaft und der Sozialpartner sowie von an der Arbeitslosenversicherung oder Sozialpolitik interessierten Institutionen sowie
- 33 von anderen nicht angeschriebenen Organisationen und einer Einzelperson.

2. Überblick über die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Revision des AVIG

Die Hauptpunkte der Stellungnahmen können wie folgt zusammengefasst werden

Ausgleich der laufenden Rechnung

- Die Beitragserhöhung für den Rechnungsausgleich der Arbeitslosenversicherung (ALV) wird mit Ausnahme von FDP und SVP von bürgerlicher Seite und Wirtschaft akzeptiert, wenn auch in Verbindung mit Erwartungen und Vorschlägen bezüglich weitergehender Sparmassnahmen auf der Leistungsseite. Die linksgerichteten Parteien und Arbeitnehmerorganisationen schlagen eine weitergehende Zusatzfinanzierung vor.

Entschuldung

- Die vorübergehende Zusatzfinanzierung für die Entschuldung wird von bürgerlicher Seite sowohl von den Parteien (Ausnahme CVP) als auch von Arbeitgeberorganisationen und Wirtschaftsverbänden abgelehnt.

Beseitigen von Fehlanreizen und Steigerung der Effizienz der Wiedereingliederungsmassnahmen

- Die von den Vernehmlassern vorgeschlagenen zusätzlichen Sparmöglichkeiten beziehen sich mehrheitlich auf eine engere Bindung der Anzahl Taggelder an die Beitragszeit bzw. längere Beitragsdauer für die einzelnen Taggeldkategorien.
- Die linksgerichteten Parteien und Arbeitnehmerorganisationen schlagen in verschiedenen Varianten eine weitergehende Zusatzfinanzierung und dafür Verzicht auf die meisten Massnahmen auf der Leistungsseite vor.
- Die Kantone, Gemeinden, involvierte Organisationen und die linke Seite befürchten eine Kostenverschiebung von der ALV zu der Sozialhilfe.
- Mit der vorgesehenen Streichung der Möglichkeit, dass die Arbeitslosenversicherung Massnahmen für Nichtversicherte mitfinanziert, wird ein grosser Rückschritt bezüglich der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) befürchtet.

Gänzlich abgelehnt wird die Revisionsvorlage von der PdAS, der ADC de Lausanne, 7 Künstlerverbänden, 2 weiteren kleinen Organisationen und einer Privatperson.

3. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

32 Vernehmlasser befürworten im Allgemeinen sowohl die Beitragserhöhung, die Zusatzfinanzierung als auch die Leistungskürzungen. Es sind dies die

Parteien	CVP, SP, KVP
Kantone	AG, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, ZG
Spitzenverbände und Sozialpartner	economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes
Organisationen	VSAA, VSGP, SVOAM, SAEB, coop, SKOS, EKKJ, IVSK, VAK, procap .

33 Vernehmlasser befürworten im Allgemeinen die Beitragserhöhung und die Zusatzfinanzierung, lehnen jedoch die Leistungskürzungen ab. Es sind dies die

Parteien	CSP, JUSO, die Grüne Partei der Schweiz, PdAS
Kantone	OW und BS
Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, Travail.Suisse, SGB, UNIA, Syna, SIT, CGAS, ssfv
Organisationen	PPE, Gemeindeverband, Städteverband, SAH, ErfAA, SODK, Avenirsocial, Centres Sociaux Protestants, SBKV, SSRS, Suisse Culture, CineSuisse, VTS, ARF, EKFF, Flexibles, SUB, ADCL, ADCN.

14 Vernehmlasser lehnen im Allgemeinen die Beitragserhöhung und die Zusatzfinanzierung ab, befürworten jedoch die Leistungskürzungen. Es sind dies die

Parteien	FDP, SVP
Kantone	AI, AR, BL, ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, SBV, SMU
Organisationen	FDK, pharmaSuisse, die Zürcher Handelskammer, VLSS, AGVS.

9 Vernehmlasser befürworten im Allgemeinen die Beitragserhöhung, lehnen jedoch die Zusatzfinanzierung ab. Es ist dies die

Kantone	SZ
Spitzenverbände und Sozialpartner	SWISSMEM, der Schweizerische Arbeitgeberverband, Centre patronal, SMU
Organisationen	VSEI, SBLV, ISOLSUISSE, suissetec

Zusammengenommen befürworten 66 Vernehmlasser die Beitragserhöhung und die Zusatzfinanzierung. Die Zustimmung zur Beitragserhöhung für den Rechnungsausgleich ist grösser als die Zustimmung zur Zusatzfinanzierung für die Entschuldung.

49 Vernehmlasser befürworten die vorgeschlagenen Leistungskürzungen im Allgemeinen, 33 lehnen sie tendenziell ab.

Folgende weitere allgemeine Bemerkungen wurden eingebracht:

- Die Kantone BE, OW, SG und SO, der SGV, der Schweizerische Arbeitgeberverband, die Centres Sociaux Protestants sowie SODK, SKOS und IVSK übten Kritik an der isolierten Analyse, den fehlenden Einbezug des Gesamtsystems und die mangelnde finanz- und sozialpolitische Gesamtsicht. Die IVSK argumentiert, dass sich der Gesetzgeber seit der Einführung des Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bei Revisionen eine formelle Harmonisierung der Spezialgesetze wünsche. Bei dieser Vorlage seien die Vorschläge zuwenig aus der Gesamtsicht koordiniert worden.
- Mehrere Kantone (AG, BS, GL, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZG) sowie der Schweizerische Gemeindeverband und die VSGP befürchten eine Verlagerung der Kosten auf die Sozialhilfe und somit eine Verschiebung der Kosten zu den Kantonen und Gemeinden. Der Schweizerische Städteverband weist im Übrigen darauf hin, dass diese Kosten nicht im Nationalen Finanzausgleich (NFA) abgegolten werden. Die SODK argumentiert, es sei nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Folgen der strukturellen Änderungen auf dem Arbeitsmarkt aufzufangen.
- Insbesondere der SGV, aber auch der Kanton TG weisen darauf hin, dass mit dem vorgeschlagenen Modell die Schulden zu langsam abgebaut werden. Dies beinhalte die Gefahr, dass die Beitragserhöhungen prozyklisch eingeführt werden.
- Die FDK bemängelt ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Mehreinnahmen und Sparmassnahmen, da bei den Sparmassnahmen Einsparungen enthalten sind, welche auch ohne Revision durchgeführt werden können.
- Die FDP, die SVP, der SGV, economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband; SWISSMEM, le Centre Patronal, AGVS und suissetec fordern, zusätzliche Sparmassnahmen zu prüfen (Taggeldsysteme, Degressionsmodelle, stärkere Kontrollen und härtere Sanktionen).
- Die PdAS hält fest, dass die ALV nur wegen Abschaffung der solidarischen Mitfinanzierung der hohen Einkommen in Schieflage geraten sei und ist nicht einverstanden damit, dass die Folgen nun die Arbeitslosen tragen sollen.
- Vernehmlasser aus dem linken Spektrum lehnen die vorgeschlagenen Sparmassnahmen ab, da sie meist mit Missbrauch begründet seien und die Wirtschaft stark genug sei, um die Sanierung der ALV allein zu finanzieren. Eine gut ausgebaute ALV sei als Gegengewicht zum liberalen Arbeitsrecht notwendig. Zudem müssen Ausgaben der ALV als Investitionen in die Qualifikation und den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Arbeitslosen angesehen werden.
- Der VSAA fordert, dass der Personenfreizügigkeit Rechnung getragen wird. Der Kanton JU weist auf die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf ältere Arbeitnehmende und auf Peripherieregionen hin.
- Für den Schweizerischen Städteverband beinhaltet die Vorlage restriktive Zugangsbestimmungen (Beitragszeit), welche flexible Arbeitsformen benachteiligen. Die Vorlage zeige ein veraltetes Bild des Arbeitsmarktes und veraltete Familienbilder. Verschiedene Verbände und Gewerkschaften der Kunstbranche weisen darauf hin, dass die geplanten Massnahmen auf der Leistungsseite Freiberufler mit befristeten Anstellungen und häufig wechselnden Arbeitgebern besonders stark treffen (v.a. die stärkere Koppelung der Beitrags- an die Leistungszeit, die Berechnung des Zwischenverdienstes, die verlängerte Wartezeit nach dem Studium). Zusätzlich befürchten sie die Aushebelung der bei der letzten Revision getroffenen Sonderregelung.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs der Revision

Art. 2 Abs. 2 Bst. f **Beitragspflicht**

Die Ausnahme von der ALV-Beitragspflicht steht in direktem Zusammenhang mit dem neuen Artikel 23 Abs. 3^{bis}. Folgende 11 Vernehmlasser sind damit einverstanden, dass keine ALV-Beiträge auf Tätigkeiten in Programmen zur Vorübergehenden Beschäftigung erhoben werden dürfen, wenn diese Verdienste in der ALV nicht mehr versichert sind.

Parteien	CVP, SVP
Kantone	SO
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, SBV, FER, Schweizerischer Arbeitgeberverband
Organisationen	SAEB, ErfAA, Passages, procap

5 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgesehene Änderung aus.

Kantone	SH
Organisationen	AGVS, IVSK, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, ACCP

Die Befürworter sehen diese Massnahme in Art. 23 Abs. 3^{bis} begründet. Ausgehend vom Versicherungsprinzip soll niemand ALV-Beiträge für eine Tätigkeit bezahlen müssen, welche in der Arbeitslosenversicherung nicht versichert ist.

Die Gegner befürchten einen administrativen Mehraufwand für die AHV-Ausgleichskassen und ein negatives Präjudiz für weitere Ausnahmen von der ALV-Beitragspflicht.

Art. 3 Abs. 2 **Beitragsbemessung und Beitragssatz (Beitrags-satzerhöhung)**

Die durch die Erhöhung der Referenzarbeitslosenzahl von 100 000 auf 125 000 Personen entstehenden Mehrausgaben sollen teilweise durch Einnahmen mit zusätzlichen 0,2 Prozent finanziert werden. Der ordentliche Beitragssatz wird auf 2,2 Prozent erhöht.

50 Vernehmlasser stimmen der vorgeschlagenen Beitragssatzerhöhung zu.

Parteien	CVP, CSP, Grüne Partei der Schweiz, SP, JUSO, PdAS, KVP
Kantone	BS, FR, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, VD, VS
Spitzenverbände und Sozialpartner	economiesuisse, KV Schweiz, Travail.Suisse, SWISSMEM, FER, Syna, UNIA, Centre Patronal, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB
Organisationen	VSAA, ErfAA, Centre Sociaux Protestants, ADCN, SAEB, Caritas, Gemeindeverband, FLEXIBLES, SKOS, SBLV, SAH, suissetec, ISOLSUISSE, SVOAM, IVSK, EKFF, ZHK, Städteverband, procap und VSEI

Gegen diese Erhöhung sprechen sich 17 Vernehmlasser aus

Parteien	FDP, SVP
Kantone	AI, BE, BL, ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, SBV, CGAS, SIT, SMU

Organisationen FDK, AGVS, pharmaSuisse, KGL, VLSS, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

Die zustimmenden Vernehmlasser erkennen die Notwendigkeit, dass die Arbeitslosenversicherung saniert werden muss und Beitragserhöhungen unumgänglich sind. Unter den Zustimmenden haben 20 Vernehmlasser Anliegen vorgebracht, dass zusätzliche Mehreinnahmen durch eine weitere Erhöhung des Beitragssatzes sowie durch die dauernde Einführung des Solidaritätsprozentes vorzusehen seien. Von 6 Vernehmlassern wird die Erhöhung aus Notwendigkeit akzeptiert. Weitere Erhöhungen würden jedoch abgelehnt.

Die Gegner bringen gegen den Vorschlag folgende Argumente vor:

- Der Mittelstand (und die untersten Einkommensklassen) würden übermässig belastet, was sich durch eine Reduktion der Konsumausgaben negativ auf die Wirtschaft auswirkt.
- Der Arbeitsort Schweiz dürfe nicht noch mehr verteuert werden (Lohnnebenkosten). Die KMU würden übermässig belastet.
- Der Vorlage fehle die Gesamtsicht. Die Kantone würden mehrfach belastet, da die Kantone auch grosse Arbeitgeber seien.

Art. 11 Abs. 4 Anrechenbarer Arbeitsausfall

Die Bestimmung, wonach ein Arbeitsausfall so lange nicht als anrechenbar gilt, als die versicherte Person Entschädigungen für nicht bezogene Ferien oder Mehrstunden erhält, wird von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt.

Die folgenden 11 Vernehmlasser unterstützten die Massnahme:

Parteien	SVP, CVP
Kantone	AI, BL, BS, TI, VS
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre Patronal
Organisationen	AGVS

21 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus

Parteien	CSP, Grüne Partei der Schweiz, JUSO
Kantone	FR, GL, LU, SG, TG
Spitzenverbände und Sozialpartner	Travail.Suisse, CGAS, UNIA, comedia, Syna, SIT, SGB
Organisationen	ErfAA, ADCL, IVSK, SAEB, VAK, Passages

Der Kanton Wallis befürwortet die Bestimmung, da damit insbesondere eine Überentschädigung von Saisonarbeitenden in der Baubranche im Wallis verhindert wird. Ohne diese Korrektur können Saisonangestellte zusammen mit der Arbeitslosenentschädigung einen höheren Jahresverdienst erzielen als Ganzjahresangestellte. 10 Befürworter begrüssen die Massnahme.

Gegen die Massnahme werden folgende Argumente vorgebracht:

- Massiver administrativer Mehraufwand für die Betriebe wie für die Arbeitslosenkassen
- Im Rahmen des nichtanrechenbaren Arbeitsausfalls wird Beitragszeit generiert, was zu Mehrausgaben führen kann
- Es wird eine Umgehung der Bestimmung (Schwarzarbeit) befürchtet
- Aufwand und Ertrag stehen in keinem vernünftigen Verhältnis

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Regelung bereits in den Jahren 1984 - 1991 in Kraft war, jedoch wegen der schwierigen Umsetzung wieder aufgehoben wurde
- Während der Zeit des nicht anrechenbaren Arbeitsausfalls besteht weder ein Unfallversicherungsschutz noch ein BVG-Teilschutz

Art. 18 **Wartezeiten**

Personen, die aufgrund von Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben eine besondere Wartezeit von 260 Tagen zu bestehen. Die gleiche Regelung gilt für Personen, die aus einem Nicht-EU/EFTA-Land in die Schweiz zurückkehren.

24 Vernehmlasser sprechen sich grundsätzlich für die Massnahme aus.

Parteien	CVP, FDP, SVP, KVP
Kantone	AG, AR, BE, BL, GE, GL, TG, SG, SH, SZ, VS, ZG
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, FER, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre Patronal
Organisationen	coop Wirtschaftspolitik/Nachhaltigkeit, VSAA, VAK, AGVS

43 Stellungnahmen lehnen die vorgesehene Änderung ab

Parteien	SP, Grüne Partei der Schweiz, CSP, JUSO
Kantone	BS, JU, NE, SO, TI, VD
Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, Travail.Suisse, SIT, SGB, UNIA, ssfv, CGAS, Syna, comedia
Organisationen	ADCL, SKOS, Caritas, avenirsocial, SAH, SODK, PPE, SAEB, Pro Infirmis, procap, SSRS, Centres Sociaux Protestants, VSS, SUB, FAE, SBKV, Suisseculture, VTS, ARF, AdS, CinéSuisse, Städteverband, Gemeindeverband, Passages

6 Befürworter begrüssen die Massnahme ohne Einschränkung. Die übrigen Befürworter sind mit der Erhöhung der Wartezeit grundsätzlich einverstanden, machen jedoch verschiedene Anpassungswünsche geltend (z.B. Ausnahme für Versicherte mit Unterstützungspflichten und solche mit Berufsabschluss, moderatere Erhöhung der Wartezeiten, keine Erhöhung für Rückkehrende aus dem Ausland, Erhöhung der Wartezeit auf Verordnungsstufe regeln). 3 Befürworter wünschen eine längere Wartezeit.

Gegen die Massnahme werden unter anderem die folgenden Gründe vorgebracht:

- Verlagerung der Kosten auf die Sozialhilfe und Eltern
- Benachteiligung der Personen mit abgeschlossener Ausbildung (insbesondere UNI-/Fachhochschulabschluss)
- Gerade nach Abschluss einer Ausbildung wäre es wichtig eine (kurze) Arbeitslosigkeit zu überbrücken
- Verstoss gegen ILO-Abkommen
- Es sei unzumutbar, ein Jahr vom Anspruch ausgeschlossen zu sein und trotzdem die ganze Zeit die Kontrollvorschriften erfüllen zu müssen
- Ungleichbehandlung zwischen Haftentlassenen (5 Wartetage) und Schweizer Rückkehrenden (260 Wartetage)

Die SUVA macht auf Folgendes aufmerksam: Während den Wartezeiten besteht keine Beitragspflicht für die Unfallversicherungsprämien, jedoch sind die arbeitslosen Personen während den Wartezeiten unfallversichert. Um das durch die Verlängerung der Wartezeit neu

geschaffene Risiko auszugleichen, müsste der Prämiensatz der SUVA für alle arbeitslosen Personen um ca. 2.5 Prozent d.h. von 4,37 auf 4,48 Prozent erhöht werden.

Art. 22 **Höhe des Taggeldes**

Die Unterhaltspflicht im Sinne dieses Gesetzes endet spätestens mit Erreichen des 25. Altersjahres des Kindes. Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von 80 Prozent haben Invalide, welche eine Invalidenrente beziehen, die einem IV-Grad von mindestens 40 Prozent entspricht.

19 Vernehmlasser stimmen dem neuen Art. 22 zu.

Parteien	CVP, SVP
Kantone	GR, LU, AR, BS, SO, BL
Spitzenverbände und Sozialpartner	FER, economiesuisse, SGV, SBV, SWISSMEM, Schweizerischer Arbeitgeberverband
Organisationen	SEAB, IVSK, Passages, procap, ErfAA.

12 Vernehmlasser sind gegen die Änderungen

Parteien	JUSO
Kantone	OW, FR
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGB, comedia, Syna, UNIA
Organisationen	VSAA, EKFF, Centres Sociaux Protestants, VAK.

15 Vernehmlasser begrüßen ausdrücklich die Gleichstellung aller Invalidenrenten auszahlenden Sozialversicherungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. 3 Vernehmlasser begrüßen zwar diese Gleichstellung, sehen darin aber eine Benachteiligung der Betroffenen in mehrfacher Hinsicht (Senkung des Taggeldansatzes auf 70 Prozent, Reduktion des Taggeldes in Art. 27 AVIG, Anpassung des versicherten Verdienstes (Art. 40b AVIV)).

6 Vernehmlasser sprechen sich gegen die Gleichstellung aus, weil dadurch die Invaliden, dies es schon schwerer haben, eine Stelle zu finden, zu stark betroffen seien. Der Taggeldansatz müsse auf dem bisherigen Niveau bleiben, die Verschlechterung für alle IV-Beziehenden zum Zwecke der Gleichstellung sei kleinlich und abzulehnen, trotz neuem IVG sei ein IV-Rentenbescheid nicht vor 18 Monaten zu erwarten, so dass die Rahmenfrist abgelaufen sei, wenn die Taggelder bezogen werden könnten.

6 Vernehmlasser sind gegen die Begrenzung der Unterhaltspflicht auf das 25. Altersjahr. 1 Vernehmlasser will den Anspruch auf einen höheren Taggeldansatz an die Bedingung knüpfen, dass die Unterhaltspflicht effektiv erfüllt werde und der Begriff der Invalidität sei durch jenen der Erwerbsunfähigkeit nach Art. 7 ATSG zu ersetzen.

Art. 23 Abs. 3^{bis} (neu) **Versicherter Verdienst**

Der Vorschlag, dass von der öffentlichen Hand finanzierte arbeitsmarktliche Massnahmen keinen Anspruch auf einen erneuten Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung geben, wird von 26 Vernehmlasser befürwortet.

Parteien	FDP, SVP, CSP
Kantone	GR, GL, SO, SH, AI, SG, BL, VS, FR, BS, JU, AR
Spitzenverbände und	Travail.Suisse, SBV, SGV, FER; Schweizerischer Arbeitgeberver-

Sozialpartner	band, Syna
Organisationen	AGVS, Passages, procap, EKKJ, VSAA

25 Stellungnahmen sprechen sich gegen die Vorlage aus.

Parteien	SP, Grüne Partei der Schweiz, JUSO, PdAS, KVP
----------	---

Kantone	TG
---------	----

Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, SGB, UNIA, CGAS, SIT
-----------------------------------	----------------------------------

Organisationen	IVSK, SODK, Caritas, SKOS, SVOAM, VSGP, avenirsocial, FLEXIBLES, ADCN, PPE, Centres Sociaux Protestants, Städteverband, Gemeindeverband, SAH
----------------	--

16 befürwortende Vernehmlasser stimmen dem Vorschlag vorbehaltlos zu, darunter 6 Kantone. Für einige Befürworter ist die Formulierung jedoch zu vage und sie befürchten Probleme im Vollzug. Zwei Kantone möchten kantonale arbeitsmarktliche Massnahmen, die den Ausbildungszuschüssen oder Einarbeitungszuschüssen ähnlich sind, von dieser Regelung ausnehmen.

Ein Grossteil der ablehnenden Stellungnahmen befürchtet, dass insbesondere schwer vermittelbare Personen von dieser Regelung betroffen wären und dass eine Überwälzung der Kosten von der ALV auf die Kantone bzw. Gemeinden (Sozialhilfe) stattfinden würde. Es werden auch rechtliche Bedenken geäussert, bestimmte Kategorien von Personen und deren Arbeit von der generellen Versicherungspflicht auszunehmen. Weitere Vernehmlasser lehnen den Vorschlag zwar ab, betonen aber, dass ein besonderes Augenmerk auf die Missbrauchsbekämpfung gelegt werden sollte. 3 Vernehmlasser stellen den Antrag, Art. 23 Abs. 3^{bis} sei wie folgt zu ergänzen: "Versichert ist ein Verdienst, den die teilnehmende Person anlässlich einer von der öffentlichen Hand erstmals finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Vorbehalten bleiben Massnahmen im Sinne von Art. 65 und 66a."

Art. 23 Abs. 4 und 5

Versicherter Verdienst (Nichtberücksichtigung von Kompensationszahlung)

Die Nichtberücksichtigung von Kompensationszahlungen im versicherten Verdienst für eine Folgerahmenfrist wird von folgenden 22 Vernehmlassern unterstützt:

Parteien	SVP, CVP
----------	----------

Kantone	AG, AR, BL, BS, JU, GL, SG, SO, SZ, ZG
---------	--

Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, SBV, FER, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre Patronal
-----------------------------------	--

Organisationen	VSAA, AGVS, SAEB
----------------	------------------

28 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgesehene Änderung aus.

Parteien	JUSO, PdAS
----------	------------

Kantone	AG, BE, GR, NE, OW, SH
---------	------------------------

Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, Travail.Suisse, UNIA, SGB, SIT, Syna
-----------------------------------	--

Organisationen	PPE, IVSK, SAH, Caritas, SSRS, Suisseculture, SKOS, SODK, ADCL, FLEXIBLES, Centre Sociaux Protestants, ErfAA, Städteverband, Gemeindeverband
----------------	--

Die Befürworter begrüßen den Spareffekt. Es wird erkannt, dass trotz dieser Sparmassnahme die positiven Anreize des Zwischenverdienstes erhalten bleiben.

Die Gegner befürchten, dass aufgrund der Einkommenseinbusse eine Verlagerung auf die Sozialdienste erfolgt. Der Zwischenverdienst verliere mit dieser Sparmassnahme an Attraktivität.

Art. 24 Abs. 4 Anrechnung von Zwischenverdienst

Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die 4 Jahre vor dem Rentenalter stehenden Versicherten, die zusätzlichen Anspruch auf 120 Taggelder haben, also demnach eine längere Bezugsdauer als nur 2 Jahre haben, um während der ganzen Bezugsdauer Kompensationszahlungen zu erhalten. Dies gilt auch für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.

2 Vernehmlasser, der Kanton BS und der SBV, stimmen dem Vorschlag zu.

3 Vernehmlasser, die SVP, economiesuisse und der Schweizerischer Arbeitgeberverband sprechen sich gegen den Vorschlag aus.

Die Gegner sind gegen eine Verlängerung des Bezugsrechts.

Art. 27 Abs. 2 Höchstzahl der Taggelder

Die Höchstzahl der Taggelder wird abhängig gemacht von der Dauer der Beitragszeit. Bei 12 Monaten Beitragszeit entsteht ein Anspruch auf 260, bei 15 Monaten Beitragszeit ein Anspruch von 400 und bei 22 Monaten Beitragszeit ein Anspruch von 520 Taggeldern. 520 Taggelder kann nur beziehen, wer über 55 Jahre alt ist oder eine Invalidenrente bezieht, die einem IV-Grad von mindestens 40 Prozent entspricht.

50 Vernehmlasser sind gegen den Vorschlag.

Parteien SP, Grüne Partei der Schweiz, JUSO, CSP, PdAS, KVP

Kantone AG, BS, GE, NE, ZH, FR, JU, NW, VS, AR

Spitzenverbände und Sozialpartner KV Schweiz, Travail.Suisse, SGB; UNIA, Syna, comedia, ssfv, SIT

Organisationen Caritas, avenirsocial, Pro Infirmis, SEAB, procap, SAH, SODK, SKOS, FDK, ErfAA, Gemeindeverband, Städteverband, Centres Sociaux Protestants, ADCN, ADCL, SBKV, Cinésuisse, AdS, ARF, VTS, Suisseculture, SSRS, VSGP, PPE, IVSK, EKFF

27 Vernehmlasser stimmen dem Vorschlag zu.

Parteien CVP, FDP, SVP

Kantone GR, ZG, SO, SH, LU, SZ, OW, UR, AI, TG, SG, GL, BL

Spitzenverbände und Sozialpartner SBV, economiesuisse, FER, SGV, SWISSMEM, Centre patronal, Schweizerischer Arbeitgeberverband

Organisationen ISOLSUISSE, Passages, VSAA, AGVS

Die ablehnenden Vernehmlasser sehen im vorliegenden Entwurf einen massiven, kategorischen und unverhältnismässigen Abbau der Leistungen, der vor allem Junge, Familien, Ältere und Invalide trifft. Es werde zu einer klaren Verlagerung der Kosten hin zur Sozialhilfe kommen. 8 Künstlerverbände sind der Ansicht, der Vorschlag käme einem Ausschluss der Personen in künstlerischen Berufen gleich.

11 Befürworter fordern eine schärfere Handhabe, indem die Versicherten mehr Beitragsmonate aufweisen müssen und weniger Taggelder beziehen können.

4 Befürworter sind gegen die Erhöhung der Beitragszeit für Invalide und über 55-jährige Personen. 3 Vernehmlasser finden es stossend, dass Beitragsbefreite wie Personen mit einer 12-monatigen Beitragszeit gleich viele Taggelder (260) zu Gute hätten. 2 Vernehmlasser sehen in der Verkürzung der Bezugszeit die Integration gefährdet. Einer schlägt vor, zu prüfen, ob die Personen, die an Integrationsmassnahmen teilnehmen, nicht von der Beitragszeit zu befreien wären. Ein Vernehmlasser verlangt eine gemässigte Lösung.

6 Befürworter wie auch 2 Gegner sprechen sich für ein degressives Taggeldmodell aus. So sollen ab 260 und 330 bezogenen Taggeldern die Leistungen um je 5 Prozent oder ab 150 und 250 bezogenen Taggeldern je 10 Prozent gekürzt werden. 2 Vernehmlasser sprechen sich für eine von der Situation auf dem Arbeitsmarkt abhängige Bezugsdauer. Gemäss einem Vernehmlasser solle "belohnt" werden (Bonus/Malus-System), wer lange keine Leistungen beziehe. Gemäss einem Vernehmlasser sollen Versicherte unter 25 Jahren maximal 30, Versicherte zwischen 25 bis 35 Jahren maximal 100 Taggelder beziehen können.

6 Vernehmlasser begrüessen die Gleichstellung, dass nur noch der Invalidenrentenbezug zum höheren Taggeld berechtige. 3 Vernehmlasser sprechen sich gegen die Harmonisierung aus, weil die Rentenverfahren nicht schneller verlaufen. Die UNIA schlägt folgende Formulierung von Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 vor: "aufgrund seiner Behinderung eine Einkommenseinbusse erleidet oder einen Antrag auf invaliditätsbedingte Leistungen der Sozialversicherung gestellt hat, der nicht aussichtslos erscheint".

Gemäss einem Vernehmlasser profitieren vor allem die Berg-/Tourismuskantone vom vorgeschlagenen 15-Monate-Beitragszeitmodell, weil dadurch jeweils in der Zwischensaison der Taggeldbezug möglich bleibe. 2 Vernehmlasser sind gegen den verlängerten Taggeldbezug jener Personen, die 4 Jahre vor der Pensionierung stehen.

Bemängelt wird in einigen Vernehmlassungen die fehlende Übersicht der betroffenen Personengruppen.

Ein Vernehmlasser verlangt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Art. 41b Abs. 2 AVIV, damit die versicherte Person nach dem Bezug von 640 Taggeldern von der während der gesamten Bezugsdauer generierten neuen Beitragszeit profitieren kann.

Art. 27 Abs. 5

Höchstzahl der Taggelder (Erhöhung des Taggeldanspruchs in bestimmten Kantonen)

Vorschlag der Revisionsvorlage:

- Variante 1: Streichung von Art. 27 Abs. 5, d.h. der Möglichkeit der zusätzlichen Taggeldanspruchs bei erhöhter Arbeitslosigkeit
- Variante 2: Präzisierung der Anspruchsvoraussetzung für die Kantone. Erhöhung der Beteiligung der Kantone an den Kosten von 20 auf 40 Prozent. Streichung der Bewilligung für wesentliche Teilgebiete.

23 Vernehmlasser sprechen sich für eine gänzliche Streichung von Abs. 5 aus.

Parteien	SVP
Kantone	NW, BS, ZG, AR, GE, BL, SO, UR, GL, SG, SZ, AI, FR, VS, AG
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, SBV, economiesuisse; Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre patronal
Organisationen	AGVS, VSAA

11 Eingaben ziehen die Variante 2 der Streichung vor.

Parteien	JUSO
Kantone	LU, SH

Spitzenverbände und Sozialpartner FER, Travail.Suisse, KV Schweiz, SGB, comedia, Syna

Organisationen SAH, SODK

5 Vernehmlasser sind gegen eine Streichung.

Parteien SP, Grüne Partei der Schweiz, KVP

Spitzenverbände und Sozialpartner

Organisationen avenir social, ADCN

5 Vernehmlasser beantragen die Beteiligung der Kantone bei 20 Prozent zu belassen und einer davon, diese bei maximal 30 Prozent zu fixieren.

Art. 28 Abs. 4 Taggelder bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit

Die Koordination wird so optimiert, dass der abgestufte Bezug nur erfolgen darf, wenn die Personen Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen. Versicherte Personen ohne Taggelder gemäss KVG oder UVAV sind nach ihrem effektiven Arbeitsfähigkeitsgrad - analog allen übrigen versicherten Personen - zu entschädigen.

6 Vernehmlasser stimmen dem Vorschlag zu.

Kantone BS

Spitzenverbände und Sozialpartner SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband

Organisationen VAK, SEAB, IVSK

Die beiden Vernehmlasser, SVP und ADCN, sprechen sich gegen den Vorschlag aus.

3 Vernehmlasser würden eine klarere Formulierung begrüßen. 1 Vernehmlasser befürchtet eine materielle Schlechterstellung durch die Neuformulierung von "une indemnité journalière réduite de 50 pour cent".

Art. 36 Abs. 1 Voranmeldung von Kurzarbeit und Überprüfung der Voraussetzungen

Die Bestimmung, wonach die Frist für die Erneuerung der Voranmeldung für Kurzarbeitsentschädigung auf drei Monate festgelegt wird, wurde nur vereinzelt in den Vernehmlassungen angesprochen.

Keine Stellungnahme erwähnt die vorgeschlagene Änderung positiv.

6 Vernehmlasser sprechen sich gegen den Vorschlag aus.

Parteien FDP

Kantone AG, BS, UR, ZG

Spitzenverbände und Sozialpartner Schweizerischer Arbeitgeberverband

4 der ablehnenden Vernehmlasser verlangen entweder eine Überprüfung der Wirksamkeit der Kurzarbeitsentschädigung oder direkt deren Abschaffung wegen mangelnder Nachhaltigkeit. Die restlichen Gegner verlangen aus Effizienzgründen eine flexiblere Regelung oder aber die Einführung der rückwirkenden Anmeldung bei behördlichen Massnahmen und wetterbedingter Kurzarbeit, da in diesen Fällen eine Voranmeldung nicht möglich sei.

Art. 52 Abs. 1 und 1^{bis}**Umfang der Insolvenzenschädigung**

Die folgenden 8 Vernehmlasser unterstützen den Vorschlag, dass die Insolvenzenschädigung für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt 4 Monate nicht übersteigen darf.

Parteien	CVP, SVP
Kantone	BS, UR, SZ
Spitzenverbände und Sozialpartner	SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband
Organisationen	ADCL

Einzig die Grüne Partei der Schweiz spricht sich gegen die vorgesehene Änderung aus.

Ein Teil der Befürworter stimmt kommentarlos zu. Die anderen machen geltend, dass mit dieser Massnahme negative Anreize ausgeschaltet werden.

Die Grüne Partei der Schweiz befürchtet, dass bei Betriebsübernahmen, Fusionen die versicherten Personen mit dieser Regelung schlechter gestellt werden als bisher.

Art. 58**Nachlassstundung**

Die Auszahlung von Insolvenzenschädigung nach einer Nachlassstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub, ohne aus dem Betrieb ausscheiden zu müssen, wird von folgenden 6 Vernehmlasser unterstützt.

Parteien	CVP, SVP, Grüne Partei der Schweiz
Spitzenverbände und Sozialpartner	SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband
Organisationen	ADCL

Gegen diese Massnahme hat sich niemand ausgesprochen.

Es wird begrüsst, dass mit dieser Neuregelung Betriebssanierungen nicht mehr behindert werden und die Gleichbehandlung zwischen Arbeitnehmenden, die bereit sind im Betrieb weiterzuarbeiten mit denjenigen, welche den Betrieb infolge der Nachlassstundung oder dem Konkursaufschub verlassen, erfolgt.

Art. 59 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 3^{bis} (neu) Grundsätze (arbeitsmarktliche Massnahmen)

Die neuen Absätze regeln folgendes:

- Welche arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) gibt es (Abs. 1^{bis})
- Von Arbeitslosigkeit Bedrohte können lediglich an Bildungsmassnahmen teilnehmen (Abs. 1^{ter})
- Teilnahme an AMM für bei Massenentlassungen von Arbeitslosigkeit Bedrohte (Absatz 1^{quater})
- Fortsetzung einer AMM für über 50jährige Personen bis Ende Rahmenfrist (Abs. 3^{bis})

4 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag.

Parteien	SVP
Kantone	BS
Spitzenverbände und Sozialpartner	SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband

4 Stellungnahmen sprechen sich gegen Teile des Vorschlags aus.

Kantone TI, BL, SG

Organisationen ADCN

3 Vernehmlasser geben ihre generelle Zustimmung für alle Änderungsvorschläge, ohne diese zu begründen. 1 Vernehmlasser verlangt die Überprüfung der in Abs. 3^{bis} vorgeschlagenen Änderung "...bis ans Ende ihrer Rahmenfrist...".

Die ablehnenden Stellungnahmen betreffen Abs. 1^{ter} und 3^{bis}. Es wird bedauert, dass von Arbeitslosigkeit Bedrohte nur an Bildungsmassnahmen teilnehmen könnten. Ferner müsse die Formulierung "...von Arbeitslosigkeit bedroht..." in der Praxis viel weiter interpretiert werden können und sollte sich nicht auf den Zeitpunkt des Erhalts einer Kündigung beschränken. Es wird auch vorgebracht, es sei unrealistisch, dass Stellensuchende arbeitsmarktliche Massnahmen ohne Taggeldbezug besuchten. Das Augenmerk der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen liege auf dem Beginn der Stellensuche und nicht auf einer sehr späten Phase der Arbeitslosigkeit. Stattdessen seien gezielte Coaching- oder Vermittlungsangebote zu lancieren, die über die AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung abzurechnen seien. Auch wird die arbeitsmarktliche Wirkung von Abs. 3^{bis} bezweifelt.

Art. 59d (Streichung)

Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von deren Erfüllung befreit sind und für Personen, deren Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann

Mit der Streichung von Art. 59d entfällt die Möglichkeit der Teilnahme von nichtanspruchsberechtigten Personen an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen der ALV.

18 Vernehmlasser befürworten die Streichung von Art. 59d.

Parteien SVP, KVP, JUSO

Kantone AG, AR, ZG, BL, SO

Spitzenverbände und Sozialpartner KV Schweiz, Travail.Suisse, SGV, SGB, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Syna, UNIA, Centre Patronal

Organisationen VSAA, AGVS

32 Stellungnahmen sprechen sich gegen die Streichung aus.

Parteien SP

Kantone BS, GL, NE, TI, NW, GR, BE, GE, VS, FR, JU, UR, SG, TG, OW, VD

Spitzenverbände und Sozialpartner SBV

Organisationen EKFF, SAH, SODK, IVSK, Caritas, SKOS, procap, SVOAM, avenir-social, ADCN, Centres Sociaux Protestants, SAEB, Gemeindeverband, Städteverband

8 befürwortende Vernehmlasser sind mit der ersatzlosen Streichung von Art. 59d einverstanden. Die Mehrheit der restlichen Befürworter betont, dass die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) für den in Art. 59d angesprochenen Personenkreis weiterhin bestehen bleiben solle, jedoch unter Kostentragung durch andere Institutionen. Ein Teil der Befürworter schlägt vor, dass die Finanzierung von Projekten der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) in grundsätzlicher Art gegenüber allen Sozialversicherungen klar geregelt werden müsse, z.B. mit einer entsprechenden Bestimmung im ATSG.

Die Gegner, darunter 16 Kantone, sind der Meinung, dass mit der Streichung von Art. 59d im Hinblick auf die IIZ ein falsches Signal ausgesendet werde, das die Anstrengungen und bereits gezeigten Erfolge der IIZ gefährde. Es wird bedauert, dass eine Gruppe von (nichtanspruchsberechtigten) Stellensuchenden, die es auf dem Arbeitsmarkt ohnehin schwer habe, von AMM der ALV nicht mehr profitieren könnte. Eine weitere Befürchtung ist die Verstärkung des finanziellen Drucks auf die Sozialhilfe bzw. Kantone und Gemeinden. Ferner wird das geringe Sparpotenzial erwähnt. 1 Vernehmlasser fordert kreativere Lösungen, z.B. könne der Kostenteiler zwischen ALV und Kanton von 80:20 auf 50:50 verschoben werden.

Art. 59e (neu)

Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen

Mit diesem Vorschlag wird auf Gesetzesstufe eine materielle Grundlage für die Verordnung des EVD über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen geschaffen.

5 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag.

Parteien	SVP
Kantone	SO, BS, BL
Spitzenverbände und Sozialpartner	Schweizerischer Arbeitgeberverband

1 Stellungnahme spricht sich gegen Abs. 5 im Vorschlag aus. Sie stammt von der Grünen Partei der Schweiz.

4 befürwortende Vernehmlasser stimmen dem Vorschlag vorbehaltlos und ohne Angabe von Gründen zu. 1 Kanton regt an, die Formulierung in Abs. 1 "...Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer..." durch "...Organisationen der Sozialpartner, ..." zu ersetzen. Ausserdem wird beantragt, auf die Spezifizierung, dass die ALV Beiträge an Organisatoren von kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) gewähren kann, zu verzichten. Dies mit der Begründung, es gäbe auch bei individuellen Massnahmen Kosten, die der sie anbietenden Organisation bezahlt würden.

1 Vernehmlasser beantragt Abs. 5, welcher festlegt, dass die ALV den Kantonen die Kosten für AMM bis zu einem festgelegten Plafond erstattet, zu streichen und sich an die aktuelle Praxis zu halten.

Plafond für arbeitsmarktliche Massnahmen Senkung von 3'500 auf 3'000 Franken

6 Vernehmlasser befürworten die vorgeschlagene Plafondsenkung.

Parteien	FDP
Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, FER; Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre Patronal
Organisationen	FDK

44 Stellungnahmen sprechen sich gegen die Reduktion des Plafond aus.

Parteien	SP, Grüne Partei der Schweiz, CSP, JUSO, PdAS
Kantone	GE, SH, AR, BE, NW, GR, NE, LU, AG, GL, VS, BS, FR, JU, SZ, ZG, UR, SG, TG, OW
Spitzenverbände und Sozialpartner	Travail.Suisse; UNIA, Syna, CGAS, SIT
Organisationen	SODK, SAH, VSAA, EKKJ, IVSK, EKFF, Caritas, SKOS, avenir-social, SVOAM, PPE, ADCN, SAEB, Städteverband

5 befürwortende Vernehmlasser stimmen der Plafondsenkung vorbehaltlos zu. Für 1 Vernehmlasser ist der Vorschlag prüfenswert; es wird allerdings eine sorgfältige Abklärung verlangt, ob sich die Qualität der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) nicht verschlechtert.

Die überwiegende Mehrheit der ablehnenden Vernehmlasser ist zwar mit dem Prinzip der Plafondsenkung einverstanden, nicht jedoch mit einer linearen Kürzung auf Fr. 3'000. Diese begünstige Kantone mit einer hohen Stellensuchenden (STES)-Quote und benachteiligte Kantone mit einer tiefen STES-Quote. Verlangt wird ein flexibler Finanzierungsmechanismus in Abhängigkeit von der Anzahl STES. Es werden verschiedene Finanzierungsmodelle vorgeschlagen. Es wird auch argumentiert, dass eine Plafondsenkung nur geringe Spareffekte bringe, nachdem die Mehrheit der Kantone schon heute den Rahmen von Fr. 3'000 respektierten. Es wird befürchtet, dass sich die Plafondsenkung negativ auf die Leistungsmessung der RAV und auf die Qualität der AMM auswirken würde. Auch eine Streichung von AMM oder reduzierte Subventionen für die Organisatoren von AMM könnten die Folge sein.

Art. 60 Abs. 2 Bst. b **Teilnahme an Bildungsmassnahmen (formelle Anpassung an den neuen Art. 59e)**

4 Vernehmlasser befürworten die vorgeschlagene formelle Anpassung.

Parteien	SVP
Kantone	BS
Spitzenverbände und Sozialpartner	SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband

Es gibt keine ablehnenden Stellungnahmen zur vorgeschlagenen formellen Anpassung.

Die befürwortenden Vernehmlasser stimmen der Änderung vorbehaltlos und ohne Begründung zu.

Art. 64a Abs. 1 Bst. c **Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika und Motivationssemester**

Der Vorschlag ermöglicht Jugendlichen, welche die obligatorische Schulpflicht nicht in der Schweiz, sondern im Ausland erfüllt haben, an einem Motivationssemester teilzunehmen.

20 Vernehmlasser stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.

Parteien	Grüne Partei der Schweiz, CSP, JUSO
Kantone	AG, BS, JU, GL
Spitzenverbände und Sozialpartner	SBV, Travail.Suisse, KV Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, UNIA, Syna, SGB
Organisationen	FLEXIBLES, ADCN, Städteverband, EKKJ, SAH

2 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Die Befürworter begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Änderung das Teilnahmerecht für Motivationssemester ausgebaut und der Zugang von Jugendlichen ohne Berufsabschluss geregelt werde. Die vorgeschlagene Anpassung sei ebenfalls zweckmässig im Sinne, dass sie Personen, die das Gymnasium aufgeben oder ihre Lehre abbrechen, ein Teilnahmerecht an Motivationssemestern gebe.

Bei den ablehnenden Stellungnahmen will 1 Vernehmlasser am bisherigen Wortlaut von Abs. 1 Bst. c festhalten, während der andere die Massnahme als realitätsfremd ablehnt.

Art. 64a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 (neu) Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika und Motivationssemester

Für die, an einem Motivationssemester teilnehmenden Jugendlichen wird das Alter auf 20 Jahre begrenzt.

Es gibt keine befürwortenden Vernehmlasser, die sich explizit zur Alterssenkung auf 20 Jahre äussern.

6 Stellungnahmen, die sich zur vorgeschlagenen Senkung der Alterslimite äussern, lehnen diese ab.

Kantone GE, ZG

Organisationen Caritas, SVOAM, avenir-social, Centres Sociaux Protestants

Die ablehnenden Vernehmlasser beantragen eine Streichung bzw. eine Erhöhung der Alterslimite auf 24 bzw. 25 Jahre. Eine Senkung der Alterslimite würde bewirken, dass eine Integration von Jugendlichen, die nicht mehr über Art. 59d unterstützt werden können oder aus der Rekrutenschule kommen, verunmöglicht würde. Es wird auch argumentiert, dass der Zeitpunkt für den Abschluss einer beruflichen Grundausbildung heute unterschiedlich sei und im Hinblick auf Ab- und Unterbrüche der Ausbildung ein sinnvolles arbeitsmarktliches Instrument grössere Flexibilität brauche. Eine Herabsetzung der Alterslimite würde auch zu unbedeutenden Einsparungen führen.

Der SVOAM schlägt zudem vor, die in Abs. 1 Bst. a festgelegte Bestimmung, dass nur "nicht gewinnorientierte" Institutionen Beschäftigungsmassnahmen durchführen dürfen, sowie, dass solche Programme "die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren" dürfen, zu streichen. Es wird argumentiert, dass im Laufe der Entwicklung der arbeitsmarktlichen Massnahmen sich der Kurs- und Beschäftigungsbereich einander stark angenähert hätten und die ursprünglich lediglich als Überbrückungsmassnahmen konzipierten Programme zur vorübergehenden Beschäftigung längst über einen differenzierten Bildungs- und Qualifizierungsteil verfügten. Eine Gleichbehandlung von Beschäftigungs- und Kursanbietern auch hinsichtlich der Zulassungskriterien sei nur logisch.

Art. 64a Abs. 4^{bis} und 4^{ter} (neu) Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika und Motivationssemester

Der Vorschlag ermöglicht nichtanspruchsberechtigten Jugendlichen die Teilnahme an einem Motivationssemester und legt die Entschädigung bei Teilnahme während der Wartefrist fest.

12 Vernehmlasser stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Parteien JUSO

Kantone AG, BS, JU, GL, FR

Spitzenverbände und Sozialpartner Travail.Suisse, SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Syna

Organisationen SVOAM, SAH

2 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus. Sie stammen von der SVP und von BL.

Alle befürwortenden Vernehmlasser argumentieren, dass die vorgeschlagenen Änderungen den Übergang von Jugendlichen vom Berufsbildungssystem in die Arbeitswelt verbessern würden. Nachdem Art. 59d aufgehoben werden soll, seien die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere nötig, um die Teilnahme an Motivationssemestern für Personen, die keinen Leistungsanspruch haben, zu garantieren. Der Vorschlag wird auch begrüsst im Sinne einer wirksamen Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Bei den ablehnenden Stellungnahmen wird als Ablehnungsgrund eine massive Eingriffsmöglichkeit des Bundes in die kantonale Vollzugspraxis angeführt. Zudem dürfe nicht sein, dass Teilnehmende an einem aus staatlicher Quelle finanzierten Motivationssemester mehr Geld im Sack haben als Jugendliche, die eine fortführende Schule besuchen. Diese Idee verkenne jegliche Realitäten und stehe in krassem Widerspruch zur bekundeten Absicht, in der vorliegenden Revision negative Anreize für arbeitsmarktliches Fehlverhalten abzuschaffen. 1 Vernehmlasser fordert eine Übernahme von mindestens 50 Prozent der Massnahmekosten durch die Kantone, ansonsten die Gefahr gross sei, dass "unendlich viele Motivationssemester angeboten" würden, welche nichts bringen.

Art. 66 Abs. 2, 2^{bis} und 3 **Höhe und Dauer der Einarbeitungszuschüsse**

Anspruch auf 12 Monate Einarbeitungszuschüsse in Ausnahmefällen und für Versicherte über 50 Jahre.

5 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag.

Kantone	BS
Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, SBV
Organisationen	procap, SAEB

7 Stellungnahmen sprechen sich gegen den Vorschlag aus.

Kantone BL, SO, VS, SZ, SG, AR, OW

Sämtliche befürwortenden Vernehmlasser stimmen dem Vorschlag vorbehaltlos zu. Einhellig wird der generelle Anspruch von älteren Versicherten auf 12 Monate Einarbeitungszuschüsse (EAZ) begrüsst. Mit der verlängerten Leistungsdauer würde dem erschwerten Wiedereinstieg ins Berufsleben von älteren und anderweitig leistungseingeschränkten Versicherten gebührend Rechnung getragen.

Ein Grossteil der ablehnenden Vernehmlasser bemerkt, dass schon bisher, je nach vorliegenden arbeitsmarktlichen Nachteilen, 12 Monate EAZ individuell hätten gewährt werden können. Die bisherige Regelung habe sich zudem bewährt. Auch aus Gründen der Rechtsgleichheit sei man gegen einen generellen Anspruch auf 12 Monate EAZ. Es sei auch nicht zutreffend, dass alle über 50jährigen Personen erschwert vermittelbar sind. Es wird auch als Widerspruch erachtet, dass einerseits bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen mittels Herabsetzung des Plafond Einsparungen von Fr. 60 Mio. erfolgen sollen, andererseits der Anspruch auf EAZ für eine bestimmte Altersgruppe ausgedehnt werden solle. Ferner wird argumentiert, dass eine Abstufung der EAZ-Beiträge nach Alterskategorie den Vollzug verkomplizieren und die Massnahme zu Mehrkosten führen würde.

Art. 66c Abs. 1 und 3 **Höhe und Dauer der Ausbildungszuschüsse**

Der Vorschlag bezweckt eine Ausdehnung der direkten Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auf die Ausbildungszuschüsse und entsprechende Anpassungen in Bezug auf die Abrechnung mit den Sozialversicherungen.

2 Vernehmlasser befürworten den Vorschlag. Sie stammen von BS und dem SBV.

Kein Vernehmlasser spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Die befürwortenden Vernehmlasser stimmen dem Vorschlag vorbehaltlos und ohne Angabe von Gründen zu.

Art. 71a Abs. 2^{bis} (neu)

Unterstützung zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Vergabe von Beiträgen an Organisationen, die Mikrokredite an versicherte Personen gewähren, geschaffen.

1 Stellungnahme befürwortet den neuen Abs. 2^{bis}. Sie stammt von BS.

6 Stellungnahmen sprechen sich gegen den Vorschlag aus.

Parteien SVP

Kantone BL, SZ, OW, LU

Spitzenverbände und Sozialpartner SBV

1 Kanton stimmt dem Vorschlag vorbehaltlos zu und erachtet es als prüfenswert, ob die Vergabe von Mikrokrediten an arbeitslose Personen, die sich selbstständig machen wollen, noch weitergehend gefördert werden könnte.

Ein Teil der ablehnenden Vernehmlasser bezweifelt die arbeitsmarktliche Wirksamkeit des Instruments der Mikrokredite. Mikrokredite, die mit finanzieller Unterstützung der ALV für die Realisierung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden, verzerren den Wettbewerb und seien in Anbetracht der finanziellen Lage der ALV nicht angebracht. Ferner sei der Einsatz von Mikrokrediten mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden.

Art. 71d Abs. 2

Abschluss der Planungsphase

Die Formulierung der Rahmenfristdauer, wenn die versicherte Person ihre selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt, wird den im AVIG üblichen Formulierungen, wo von einer *Verlängerung der Rahmenfrist um zwei Jahre*, statt von einer *Rahmenfristdauer von vier Jahren*, die Rede ist, angepasst.

2 Vernehmlasser befürworten die vorgeschlagene Neuformulierung. Es sind dies ZG und der SBV.

Kein Vernehmlasser spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

1 Vernehmlasser befürwortet die vorgeschlagene Neuformulierung vorbehaltlos und ohne Begründung. 1 Kanton schlägt folgende Präzisierung auf Gesetzesstufe, wie sie bereits in der Weisung AVIG-Praxis 2007/10 bestehe, vor: "Im Unterschied zur selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des AHV-Gesetzes kann die Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit auch durch die Aufnahme einer arbeitgeberähnlichen Stellung erfolgen."

Art. 82 Abs. 5

Haftung der Träger gegenüber dem Bund (Haftungsrisikovergütung)

Die Streichung der Haftungsrisikoversicherung sowie der Grundsatz der angemessenen Entschädigung des Haftungsrisikos der Kassen ist grundsätzlich nicht bestritten. 2 Vernehmlasser stimmen kommentarlos zu, die CVP und die Grüne Partei der Schweiz.

5 Stellungnahmen lehnen jedoch das geltende Trägerhaftungssystem grundsätzlich ab.

Spitzenverbände und Sozialpartner UNIA, Syna

Organisationen VAK, ErfAA, Passages

Die ablehnenden Stellungnahmen, namentlich die Kassenverbände lehnen die geltende Regelung generell ab, weil sie der Auffassung sind, dass eine Trägerhaftung nur bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Schadenverursachung zum Tragen kommen soll.

Art. 85g Abs. 5**Haftung der Kantone gegenüber dem Bund (Haftungsrisikovergütung)**

Die Streichung der Haftungsrisikoversicherung sowie der Grundsatz der angemessenen Entschädigung des Haftungsrisikos der Kantone ist grundsätzlich nicht bestritten.

2 Vernehmlasser stimmen kommentarlos zu, die CVP und die Grüne Partei der Schweiz.

Ablehnende Stellungnahmen gibt es keine.

Art. 88 Abs. 1 Bst. d**Arbeitgeber**

Die Erfüllung der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflicht der Arbeitgeber soll ohne Ermächtigung durch die versicherte Person erfolgen.

Der Änderung stimmen 4 Vernehmlasser zu.

Kantone BS

Spitzenverbände und Sozialpartner Schweizerischer Arbeitgeberverband, economiesuisse, SBV

5 Vernehmlasser sprechen sich gegen die Änderung aus.

Parteien der Grünen Partei

Spitzenverbände und Sozialpartner CGAS, SIT

Organisationen PPE und ADCN

3 der zustimmenden Vernehmlasser erachten die Änderung als Klärung der rechtlichen Situation, 2 davon stufen die Änderung zudem als Erleichterung ein.

Die ablehnenden Vernehmlasser sehen in der Änderung eine Verletzung der Datenschutzrechte der versicherten Person bzw. der Schweigepflicht und beantragen die Beibehaltung der aktuellen Regelung.

Art. 90a**Beteiligung des Bundes (Erhöhung des Bundesbeitrages)**

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird an die höhere durchschnittliche Arbeitslosigkeit angepasst und um 0,009 Prozentpunkte erhöht.

6 Vernehmlasser befürworten die Anpassung.

Parteien SVP

Spitzenverbände und Sozialpartner SGV, SBV, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre Patronal

Organisationen AGVS

8 Vernehmlasser lehnen den Vorschlag ab.

Parteien JUSO

Kantone BE, BS, VS, ZH

Spitzenverbände und Sozialpartner SGB, UNIA

Organisationen FDK

Die Gegner bringen folgende Argumente vor:

- Es wird eine Beiteilung von 100 Prozent von Bund und Kanton an den Kosten für Vermittlung und Arbeitsmarktlichen Massnahmen verlangt.
- Die Beteiligung sollte sich nicht nach den Einnahmen, sondern nach den effektiven Kosten bemessen.
- Die Erhöhungen seien nicht proportional zu machen, sondern an den Preisindex anzupassen.
- Der Vorlage fehle die Gesamtsicht. Die Revision sei einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet.

Art. 90c Abs. 1, 1^{bis}, 2

Konjunkturrisiko

Mit der Flexibilitätsklausel (Abs. 1^{bis}) soll dem Bundesrat die Möglichkeit erteilt werden, eine Beitragserhöhung bereits vor Erreichen des Schuldenstandes vorzunehmen bzw. eine solche hinauszuschieben. Die Massnahmen zwecks Schuldenabbau (inkl. Solidaritätsbeitrag) sollen erst wieder aufgehoben werden müssen, wenn das Eigenkapital abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals eine Milliarde Franken erreicht hat (Abs. 1). Schliesslich wird das notwendig Betriebskapital nicht mehr explizit beziffert (Abs. 2).

3 Vernehmlasser äussern sich positiv zu den Vorschlägen: BS, GE und die SAH.

24 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgesehene Änderung aus oder bringen weitere Änderungsvorschläge an.

Parteien	SP, SVP, Grüne Partei der Schweiz, PdAS, JUSO
Kantone	AI, NW, SZ
Spitzenverbände und Sozialpartner	economiesuisse, SGV, SBV, KV Schweiz, Travail.Suisse, SWISSMEM, Syna, UNIA, Centre Patronal, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB
Organisationen	Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen, Centres Sociaux Protestants, AGVS, FLEXIBLES und ADCN

Die befürwortenden Stellungnahmen stimmen den vorgesehenen Änderungen von Art. 90c AVIG ohne Angabe einer Begründung zu.

Gegen die Vorschläge werden folgende Gründe vorgebracht (wobei sich gewisse Vernehmlasser zu mehreren der unten aufgeführten Punkte geäussert haben):

- 2 Vernehmlasser unterbreiten den Vorschlag, Art. 90c zu streichen und neu dem Bundesrat die Befugnis einzuräumen, jährlich den Beitragssatz anhand der Verschuldung festzusetzen.
- Schliesslich fordert ein Vernehmlasser, dass eine allfällige Änderung des Beitragssatzes aufgrund von Art. 90c nur auf den Beginn eines Jahres in Kraft gesetzt werden dürfe, da ansonsten mit Schwierigkeiten mit der Umsetzung und mit Mehrkosten zu rechnen sei.
- zu Abs. 1: Der Solidaritätsbeitrag bot Anlass zu verschiedenen Vorbringen: 6 Vernehmlasser würden gerne den Solidaritätsbeitrag zwecks Entlastung der übrigen Beitragszahlenden sowie zur Schuldentilgung permanent einführen, während in 3 Stellungnahmen, da er verfassungsrechtlich problematisch erscheine und mit dem Versicherungsprinzip keinen Zusammenhang habe, dessen komplette Löschung verlangt wird. Von 4 Vernehmlassern wird beantragt, dass der beitragspflichtige Lohn auf das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes angehoben wird, widrigenfalls das Solidaritätsprozent verdoppelt werden müsse oder aber der Solidaritätsbeitrag sei ohne Obergrenze auf die gesamte Lohnsumme auszudehnen.
- zu Abs. 1^{bis}: 9 Gegner lehnen die Flexibilitätsklausel grundsätzlich ab, da dem Bundesrat dadurch zu viel Macht eingeräumt werde, macht- oder parteipolitischer Missbrauch be-

fürchtet werde oder weil die bestehende Regelung genüge. 6 Vernehmlasser befürworten die Idee der Flexibilitätsklausel, stimmen der Regelung aber nur zu, wenn auf Verordnungsebene die Flexibilitätskriterien genau definiert werden.

- zu Abs. 2: 6 Gegner lehnen die Streichung der genauen Bezifferung des Betriebskapitals ab, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass der Schuldenstand verschönert dargestellt werde. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird von 2 Vernehmlassern die Verankerung einer geeigneten Definition für die Höhe des notwendigen Betriebskapitals gewünscht.

Art. 92 Abs. 7^{bis}

Verwaltungskosten (Erhöhung des Kantonbeitrages)

Die Beteiligung der Kantone an den Kosten für die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen wird an die höhere durchschnittliche Arbeitslosigkeit angepasst und um 0,003 Prozent erhöht.

7 Vernehmlasser befürworten die Anpassung.

Parteien	SVP
Kantone	GL
Spitzenverbände und Sozialpartner	SBV, Centre Patronal, Schweizerischer Arbeitgeberverband
Organisationen	VSAA und AGVS

16 Vernehmlasser lehnen den Vorschlag ab. Sie stammen von den

Parteien	JUSO
Kantone	AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, SG, SO, SZ, VD, VS, ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGB
Organisationen	FDK

Die zustimmenden Vernehmlasser sehen die Erhöhung als gerechtfertigt. 2 Vernehmlasser betonen, dass einer leichten Anpassung zugestimmt werden könne. Der Kantonsbeitrag müsse jedoch in einem engen Rahmen begrenzt bleiben.

Die Gegner, darunter 13 Kantone, bringen folgende Argumente vor:

- Es werde ein Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Kantone erwartet.
- Eine Mehrfachbelastung der Kantone sei nicht gerechtfertigt. Durch die Revision seien die Kantone bereits mehrfach belastet. Gemäss den neuen Finanzausgleichsgrundsätzen sei die Beteiligung der Kantone systemfremd.
- Der Vorlage fehle die Gesamtsicht. Die Revision sei einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet.
- Es wird eine Beiteilung von 100 Prozent von Bund und Kanton an den Kosten für Vermittlung und Arbeitsmarktlichen Massnahmen verlangt.
- Die Beteiligung sollte sich nicht nach den Einnahmen, sondern nach den effektiven Kosten bemessen.
- Die Erhöhungen seien nicht proportional zu machen, sondern an den Preisindex anzupassen.

Art. 94 Abs. 1

Verrechnung

Die Bestimmung, in welcher eine notwendige materielle Anpassung aufgrund fremden Rechts vorgenommen wird, wurde nur vereinzelt in den Vernehmlassungen angesprochen.

2 Vernehmlasser befürworten die Änderung explizit: BS und der SBV.

1 Stellungnahme spricht sich zwar nicht gegen die Änderung aus, möchte aber weitere Vermögensanteile einbezogen haben.

Die Befürwortenden erklären sich ohne Angabe von Gründen mit der Änderung einverstanden.

Art. 96c Abs. 2^{bis}

Abrufverfahren

Anhebung des bislang nur auf Verordnungsstufe geregelten Austauschs der für den Vollzug notwendigen Daten zwischen den Informationssystemen der ALV (ASAL) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) auf Gesetzesstufe.

Der Änderung stimmen 3 Vernehmlasser zu. Es handelt sich um die SVP, BS und den SBV.

5 Vernehmlasser sprechen sich gegen die Änderung aus.

Parteien der Grünen Partei

Spitzenverbände und Sozialpartner CGAS, SIT

Organisationen PPE und ADCN

Von den zustimmenden Vernehmlassern bezeichnet einer die Änderung als Notwendigkeit für einen sinnvollen Vollzug des AVIG.

Die ablehnenden Vernehmlasser sehen in der Änderung eine Verletzung der Datenschutzrechte der versicherten Person bzw. der Schweigepflicht und beantragen die Beibehaltung der aktuellen Regelung. 2 Vernehmlasser erblicken in der Änderung eine Gefahr unbefugter Zugriffe auf die Daten.

Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 6 (neu) Datenbekanntgabe

Einführung einer Datenbekanntgabe im Einzelfall auf schriftlich begründetes Gesuch hin an Ausländerbehörden.

Der Änderung stimmen 4 Vernehmlasser zu.

Parteien der Grünen Partei

Kantone BS, BL

Spitzenverbände und Sozialpartner SBV

6 Vernehmlasser sprechen sich gegen die Änderung aus.

Parteien JUSO

Spitzenverbände und Sozialpartner SGB, comedia, CGAS, SIT

Organisationen ADCN

6 Vernehmlasser bringen Änderungswünsche an (Grüne Partei, BL) oder möchten weitere Fälle der Datenbekanntgabe ins Gesetz aufgenommen haben (JUSO, TG, SGB, UNIA und der Gemeindeverband).

Einer der zustimmenden Vernehmlasser erachtet die Änderung als Erleichterung der Zusammenarbeit, während ein weiterer zustimmender Vernehmlasser fordert, die Bestimmung sei zu ergänzen mit dem Zusatz "im Rahmen des Datenschutzgesetzes". Daneben fordert ein Vernehmlasser, der Ausdruck "Ausländerbehörden" sei durch "Migrationsbehörden" zu ersetzen.

4 der ablehnenden Vernehmlasser sehen in der Änderung eine Verletzung der Datenschutzrechte der versicherten Person bzw. der Schweigepflicht. 3 von ihnen machen geltend, es könne nicht Aufgabe der mit dem Vollzug des AVIG betrauten Personen sein, fremdenpolizeiliche Aufgaben zu übernehmen, 2 bezeichnen die Regelung ausserdem als für die Praxis nicht erforderlich.

Im Übrigen wünschen 5 Vernehmlasser die Aufnahme von weiteren Bestimmungen, die eine Datenbekanntgabe erlauben.

- 3 von ihnen verlangen die Aufnahme einer Bestimmung, welche eine Datenweitergabe an Kontrollorgane, die im Rahmen der flankierenden Massnahmen tätig sind, erlaubt, und zwar in Fällen, in welchen Anhaltspunkte für das Vorliegen von missbräuchliche Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne gegeben sind.
- 2 Vernehmlasser fordern eine Bestimmung, welche eine Datenweitergabe an Gemeinden erlaubt, um zu verhindern, dass den betroffenen Personen Beitragslücken in der AHV entstehen und um die Budgetierung der Sozialausgaben zu erleichtern.

Art. 98 neu: Befreiung von der Mehrwertsteuer (MWST)

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden von der Mehrwertsteuer befreit.

15 Vernehmlasser unterstützen die Änderung:

Parteien	JUSO
Kantone	BS, GR, SZ
Spitzenverbände und Sozialpartner	SGV, SBV, KV Schweiz, Travail.Suisse, Syna, Centre Patronal, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB
Organisationen	VSAA, SODK und AGVS

3 Stellungnahmen sprechen sich dagegen aus oder bringen Änderungsvorschläge an und zwar die SVP, NE und ZG.

14 Befürworter erklären sich mit der vorgeschlagenen Änderung ohne Angabe einer Begründung einverstanden. 1 Vernehmlasser stimmt dem Vorschlag zu, weist aber gleichzeitig auf die Koordination mit der MWST-Reform hin.

Je eine ablehnende Stellungnahme kritisiert die Widersprüchlichkeit der Politik des Bundesrates betreffend MWST bzw. verlangt zwecks Vereinfachung die Streichung von "für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung". Ein Kanton macht geltend, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung z. T. von einem mit einer Leistungsvereinbarung beauftragten, privatrechtlichen Verein wahrgenommen werde und deshalb auch solche Leistungsbeauftragte von der MWST-Pflicht zu befreien seien.

Art. 100 Abs. 2 Grundsätze

Die Kantone können in Abweichung von Art. 52 Abs. 1 ATSG die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b AVIG von den RAV erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen.

Die drei Vernehmlasser SVP, BS und der SBV stimmen dem Vorschlag ausdrücklich zu.

Art. 105

Vergehen

Die Wortwahl wird an Art. 106 Abschnitt 5 AVIG angepasst und es wird die Anpassung an das seit 01.01.2007 in Kraft getretene revidierte Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommen.

3 Vernehmlasser befürworten die Angleichungen: BL, BS, und SBV.

0 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgesehene Änderung aus.

Der Änderung wird von 2 Vernehmlassern ohne Angabe von Gründen zugestimmt. Einzig ein Kanton erklärt sich zwar einerseits mit der Änderung einverstanden, beantragt aber andererseits als Ergänzung, dass unbedingte Bussen ausgesprochen und dass Personen bis zu 5 Jahren vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden können, wenn sie nach Art. 105 oder 106 AVIG verurteilt wurden.

Art. 106

Übertretungen

Es wird die Anpassung an das seit 01.01.2007 in Kraft getretene revidierte Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommen.

3 Vernehmlasser befürworten die Anpassung: BL, BS und der SBV.

0 Stellungnahmen sprechen sich gegen die vorgesehene Änderung aus.

2 Vernehmlasser stimmen der Änderung ohne Angabe von Gründen zu. Einzig ein Kanton erklärt sich einerseits zwar mit der Änderung einverstanden, beantragt aber andererseits als Ergänzung, dass Personen bis zu 5 Jahren vom Leistungsbezug ausgeschlossen werden können, wenn sie nach Art. 105 oder 106 AVIG verurteilt wurden.

Übergangsbestimmung

Vorübergehende Beitragserhöhung um 0,2 Prozentpunkte und Solidaritätsbeitrag für den Schuldenabbau

Die 30 zustimmenden Stellungnahmen zur Übergangsbestimmung stammen von den

Parteien	SP, Grüne Partei der Schweiz, PdAS, JUSO, KVP
Kantone	BS, FR, GE, GR, JU, OW, TG
Spitzenverbände und Sozialpartner	KV Schweiz, Travail.Suisse, FER, SGB, UNIA, Syna
Organisationen	SODK, VSAA, procap, Caritas, Gemeindeverband, EKFF, ADCN, Centre Sociaux Protestants, SAH, Städteverband, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und FLEXIBLES

Gegen diese vorübergehende Erhöhung sprechen sich 33 Vernehmlasser aus.

Parteien	CVP, FDP, SVP
Kantone	AI, AR, BE, BL, GL, NW, SO, SZ, VD, ZH
Spitzenverbände und Sozialpartner	economiesuisse, SGV, SBV, SWISSMEM, CGAS, SIT, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Centre Patronal, SMU
Organisationen	ZHK, SBLV, pharmaSuisse, KGL, suisetec, ISOLSUISSE, VLSS, FDK, IVSK, AGVS und VSEI

Unter den Zustimmenden werden von 16 Vernehmlassern zusätzliche Massnahmen gefordert. Vorgeschlagen wird die Deplafonierung des versicherten Verdienstes, das Solidaritätsprozent nicht nur als vorübergehende Lösung vorzusehen sowie höhere Beitragsprozente.

Neben klaren Ablehnungen, stimmen 8 Vernehmlasser, darunter 5 Kantone, der vorübergehenden Beitragserhöhung zu, lehnen jedoch das Solidaritätsprozent ab. 2 Kantone ergänzen

ihre Ablehnung mit der Bemerkung, dass der Vorlage die Gesamtsicht fehle. Die Kantone würden mehrfach belastet, da die Kantone auch grosse Arbeitgeber seien.

Art. 35 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3^{bis} AVG Informationssystem

Anhebung des bislang nur auf Verordnungsstufe geregelten Austauschs der für den Vollzug notwendigen Daten zwischen den Informationssystemen der ALV (ASAL) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (AVAM) auf Gesetzesstufe. Anlass zu Bemerkungen gibt einzig Abs. 3^{bis}, während zu Bst. e keine Bemerkungen zu verzeichnen sind.

Der Änderung stimmen 3 Vernehmlasser zu. Es handelt sich um die Grüne Partei, BS und den SBV.

2 Vernehmlasser sprechen sich gegen die Änderung aus. Sie stammen von CGAS und SIT.

Von den zustimmenden Vernehmlassern bezeichnet einer die Änderung als Notwendigkeit für einen sinnvollen Vollzug des AVIG. Ein weiterer beantragt eine Ergänzung der Bestimmung mit dem Zusatz "im Rahmen des Datenschutzgesetzes".

Die ablehnenden Vernehmlasser sehen in der Änderung eine Verletzung der Datenschutzrechte der versicherten Person bzw. der Schweigepflicht.

Anhang 1: Liste der Stellungnehmenden und Verzeichnis der Abkürzungen

1. Parteien

Abkürzung	Organisation
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
JUSO	JungsozialistInnen
KVP	Katholische Volkspartei Schweiz
PdAS	Partei der Arbeit der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
ohne Abkürzung	
-	Grüne Partei der Schweiz

2. Kantone

Abkürzung	Kanton
ZH	Zürich
BE	Bern
LU	Luzern
UR	Uri
SZ	Schwyz
OW	Obwalden
NW	Nidwalden
GL	Glarus
ZG	Zug
FR	Freiburg
SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt
BL	Basel-Land
SH	Schaffhausen
AR	Appenzell Ausserrhoden
AI	Appenzell Innerrhoden
SG	St. Gallen
GR	Graubünden
AG	Aargau
TG	Thurgau
TI	Tessin
VD	Waadt
VS	Wallis
NE	Neuenburg
GE	Genf
JU	Jura

3. Spitzenverbände der Wirtschaft und Sozialpartner

Abkürzung	Organisation
CGAS	Communauté genevoise d'action syndicale
comedia	comedia die mediengewerkschaft
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
FER	Fédération des entreprises romandes Genève
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SBV	Schweiz. Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIT	Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs
SMU	Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union
ssfv	schweizer syndicat film und video
Syna	Syna Zentralsekretariat
ohne Abkürzung	
-	Centre Patronal
-	Schweizerischer Arbeitgeberverband
-	SWISSMEM
-	Travail.Suisse
-	UNIA

4. Andere Organisationen

Abkürzung	Organisation
ACCP	Association Suisse des caisses de compensation professionnelles
ADCL	Association de défense des chômeuses et des chômeurs Lausanne
ADCN	Coordination cantonale neuchâteloise des Associations de Défense des Chômeurs
AdS	Autorinnen und Autoren der Schweiz
AGVS	Auto Gewerbeverband Schweiz
ARF	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
Caritas	Caritas Schweiz
Centres Sociaux Pro- testants	Association Suisse des centres sociaux protestants
Ciné suisse	Ciné suisse Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisi- onsbranche
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
EKKJ	Eidg. Kommission für Kinder und Jugendliche
ErfAA	Erfahrungsaustauschgruppe der Arbeitslosenstellen der Arbeit- nehmerorganisationen
FAE	Fédération des Associations d'Etudiantes Université de Lausanne
FDK	Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren
FLEXIBLES	FLEXIBLES Verein zur Förderung neuer Arbeitsformen
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
ISOLSUISSE	ISOLSUISSE

	Verband Schweizerischer Isolierfirmen
IVSK	IV-Stellen-Konferenz
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
Passages	Passages Private Arbeitslosenkassen Schweiz
PPE	Partenaires pour l'emploi
Pro Infirmis	Pro Infirmis Schweiz
procap	procap Schweizerischer Invaliden-Verband
SAEB	Integration Handicap Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SBKV	Schweizerischer Bühnen Künstler Verband
SBLV	Schweizerische Bäuerinnen und Landfrauenverband
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen
SSRS	Le Syndicat Suisse Romand du Spectacle
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
SUB	StudentInnenschaft der Universität Bern
suissetec	suissetec Schweizerisch-Lichtensteiner Gebäudetechnikverband
SUVA	SUVA
SVOAM	Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarkt-massnahmen
VAK	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein
VEEDA	Verein Ehegatten und Partner der versetzbaren Angestellten des EDA
VLSS	Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
VSEI	Verband für Stark- und Schwachstrominstallationen
VSGP	Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindeprä-sidenten
VSS	Verband der Schweizer Studierendenschaften
VTS	Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz
ZHK	Zürcher Handelskammer
ohne Abkürzung	
-	avenirsocial Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
-	coop Wirtschaftspolitik/Nachhaltigkeit
-	D. Lafranchi
-	Kanton Neuchâtel, Wirtschaftsdirektion, Arbeitslosenkassen
-	Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen
	pharmaSuisse
-	S. Salvadori Caisse de chômage OCS du Valais
-	Suisseculture